



COVID 19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten

gültig ab 20. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, sowie die **Organisatoren** von Veranstaltungen **müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen**.
- Bezeichnung einer **verantwortlichen Person**.
- **Gesichtsmaske tragen** in allen Innenräumen, grundsätzlich auch während der sportlichen Aktivität.
- **Gutes Durchlüften** und Frischluftzufuhr, wo immer möglich.

4. Sportliche Aktivitäten in Innenräumen

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen (egal ob Trainings oder Wettkämpfe) gilt für alle Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die **2G - Zertifikatspflicht**, d.h. nur geimpfte und genesene Personen erhalten Zutritt. In allen Turnhallen, Garderoben, WC-Anlagen und den Eingangsbereichen der Anlagen gilt zudem eine permanente Maskenpflicht, d.h. neu muss auch während der eigentlichen Sportausübung eine Maske getragen werden. Die Zertifikatspflicht kann aber auch auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) ausgeweitet werden.

Kann während der Ausübung der sportlichen Aktivitäten keine Maske getragen werden, tritt automatisch die sogenannte **2G+ - Zertifikatspflicht** in Kraft (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat), d.h. nur Personen mit einem Zertifikat, das eine vollständige Impfung oder eine Genesung bescheinigt, haben Zutritt in die Turnhallen. Zusätzlich muss ein gültiges Testzertifikat vorgelegt werden. Einzig Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten mit Zertifikatspflicht muss eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerschein) und falls notwendig, eines gültigen Testzertifikats erfolgen. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig.

5. Sportliche Aktivitäten im Freien

Bei sportlichen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Teilnehmenden gilt die Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt (3G). Im Freien gilt während der sportlichen Aktivität keine Maskenpflicht.

6. Maskentragpflicht

- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Turnhallen, Garderoben, WC-Anlagen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Neu muss auch während der eigentlichen Sportausübung eine Maske getragen werden.
- Wenn das Tragen einer Maske nicht möglich ist, gilt die sogenannte 2G+ - Regel, d.h. nur Personen mit einem Zertifikat, das eine vollständige Impfung oder eine Genesung bescheinigt, haben Zutritt in die Turnhallen. Zusätzlich muss ein Testzertifikat vorgelegt werden. Dies gilt auch für alle Personen die jünger als 16 Jahre alt sind.
- im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.

7. Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

8. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle der Zertifikate zuständig. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

9. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

10. Kommunikation

Die Gemeinde Grosshöchstetten informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

11. Inkraftsetzung

Das vorliegende COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Grosshöchstetten für Sportanlagen wurde vom Bereich Hochbau am 20. Dezember 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.

Grosshöchstetten, 20. Dezember 2021

Bereich Hochbau

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:



Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
(z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

Draussen: Veranstaltungen
mit mehr als 300 Personen



3G Geimpfte, Genesene
und Getestete

2G Geimpfte und
Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene
oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

Sitzpflicht bei
Konsumation



Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn
mindestens eine ungeimpfte und
ungenesene Person dabei ist



Draussen maximal
30 Personen (2G)

50

Draussen maximal
50 Personen



Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich:
Maskenpflicht, falls mehr
als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte
minimieren



Regelmässig
lüften

Impfen
lassen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council